



Presseinformation

zur 24. Sitzung des Kreistages
am 24.06.2013

TOP 5

Änderung von Beschlüssen bei der Kostenübernahme der Schülerbeförderung

Sachverhalt:

Die Beschlüsse zur Kostenfreiheit des Schulweges wurden letztmalig in der Sitzung des Kreistages vom 07.12.2009 geändert. Die derzeitige Beschlusslage lautet wie folgt:

1. *Grundsätzlich werden Beförderungskosten nur noch zur nächstgelegenen Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 SchBefV (Schülerbeförderungsverordnung) übernommen.*
2. *Schülerbeförderungskosten zu den Realschulen in Fürth, Neustadt/Aisch und Herzogenaurach werden für Neueinschulungen und bei Schulwechsel nicht mehr übernommen.*
3. *Die vom Landkreis geschaffenen Schulbusverbindungen aus dem Zenngrund zur Staatlichen Realschule in Zirndorf werden nach und nach eingestellt.*
4. *Schüler der Gymnasien in Stein und Oberasbach, die nach der Wahl der endgültigen Ausbildungsrichtung in der 8. Jahrgangsstufe die Schule wechseln müssten, können auch weiterhin das dann nicht mehr nächstgelegene Gymnasium besuchen, soweit die gewählte Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausreichend erreichbar ist. Sie erhalten Teilkosten in Höhe der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule (§ 2 Abs. 4 SchBefV).*
5. *Schülern, die bereits eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, wird Kostenfreiheit bzw. Teilkostenerstattung nach der bisherigen Regelung bis zum Ende des Besuchs dieser Schule gewährt.*
6. *Für Schüler an Landkreisschulen, die das Angebot einer Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, werden die Beförderungskosten für die Rückfahrt zum Wohnort übernommen.*

Ab dem Schuljahr 2012/2013 wurde die Zweigstelle der Peter-Henlein-Realschule in Nürnberg zu einer eigenständigen Realschule.

Es ist somit für die Beurteilung der nächstgelegenen Schule die Staatliche Realschule Nürnberg III zu berücksichtigen. Das Schulgebäude befindet sich seit 08.04.2013 in Nürnberg, Am Fernmeldeturm 3.

Für Schüler, welche im Radius von 3 Kilometern zur Staatlichen Realschule Nürnberg III wohnen, können somit keine Beförderungskosten mehr zur Realschule nach Zirndorf übernommen

werden. Dies betrifft einen Teil der Schüler aus Stein. Für diese Schüler ist die Staatliche Realschule Nürnberg III die nächstgelegene Schule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV.

Sobald die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zur Staatlichen Realschule Nürnberg III einfach mehr als drei Kilometer beträgt, ist für die Schüler aus Stein weiterhin die Realschule Zirndorf die nächstgelegene Schule. Grund hierfür ist, dass für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Stein zur Staatlichen Realschule Nürnberg III Fahrmarken der Tarifstufe A (47,70 Euro pro Monat) benötigt werden, hingegen für die Beförderung nach Zirndorf Fahrmarken der Tarifstufe K (27,90 Euro pro Monat) ausreichend sind.

Für die Schüler aus Stein, die die nächstgelegene Schule in Nürnberg besuchen, fallen pro Schuljahr Gastschulbeiträge in Höhe von derzeit 675,00 Euro pro Schüler/Jahr an.

Für die Verwaltung erscheint es daher sachgerecht, für Schüler, welche eine landkreiseigene Schule besuchen möchten, obwohl die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises liegt, die Beförderungskosten zur landkreiseigenen Schule zu übernehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Lösung für den Landkreis Fürth insgesamt wirtschaftlicher ist.

Neben dem erläuterten Fall in Stein sind folgende Ortsteile zu Gunsten der Landkreisschulen ebenfalls betroffen:

- Fernabrünst
- Wendsdorf
- Raitersaich
- Buchschwabach
- Clarsbach
- Defersdorf

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit werden die Beförderungskosten zu der nächstgelegenen Schule zuzüglich fiktiver Gastschulbeiträge den tatsächlichen Beförderungskosten zur landkreiseigenen Schule gegenüber gestellt.

Ergibt die Überprüfung, dass der Besuch der landkreiseigenen Schule insgesamt wirtschaftlicher ist, werden die Beförderungskosten zu dieser Schule nach Wahl des betreffenden Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters als freiwillige Leistung übernommen. Daneben bleibt selbstverständlich die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung der regulären gesetzlichen Vorgaben, sich die Kosten zur nächstgelegenen Schule außerhalb des Landkreises erstatten zu lassen.

Der vom Freistaat Bayern bewilligte Zuschuss zur Schülerbeförderung bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Grund hierfür ist, dass dieser Zuschuss pauschaliert erfolgt, also nicht für einen einzelnen Schüler separat kalkuliert werden kann. Ferner ist eine Voraussage zur Entwicklung des Zuschusses in den kommenden Schuljahren nicht möglich. Für das Jahre 2013 etwa stieg der Zuschuss trotz Rückgang der Schülerzahlen.

Auswirkungen auf die Kalkulation hat dies aber nur dann, wenn beide in Betracht kommenden Schulen über 3km vom Wohnort entfernt liegen. Die betreffenden Schüler in Stein haben ihren Wohnsitz innerhalb des 3km-Radius, sodass im Falle eines Besuchs der Schule in Nürnberg keinerlei Beförderungskosten entstehen und somit auch keine Zuschüsse seitens des Freistaates Bayern gewährt und damit gegengerechnet werden könnten.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 über die Ergänzung der Beschlüsse beraten und empfiehlt dem Kreistag daher folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Kreistages vom 07.12.2009 wird wie folgt ergänzt:

7. Schüler, für die eine Schule außerhalb des Landkreises Fürth nächstgelegene Schule im

Sinne des § 2 Abs. 1 SchBefV ist, können unter der Voraussetzung, dass die Beförderung zu einer gleichwertigen, landkreiseigenen Schule für den Landkreis Fürth insgesamt wirtschaftlicher ist als die Beförderung zur nächstgelegenen Schule, verlangen, dass die Beförderungskosten zur gleichwertigen, landkreiseigenen Schule vom Landkreis Fürth als freiwillige Leistung übernommen werden.

Wirtschaftlicher ist die Beförderung zur landkreiseigenen Schule dann, wenn die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule zuzüglich fiktiver Gastschulbeiträge höher sind als die tatsächlichen Beförderungskosten zur landkreiseigenen Schule.